



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Willudda
Durchwahl 0511 1241- 292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 19. Januar 2021
Aktenzeichen N- 702-7/ 71 R. 400
Vorgang V-N-702-7-U9376

Leitentscheidungen der 26. Landessynode und andere Informationen für Ihre Finanzplanung im kommenden Planungszeitraum

- **Leitentscheidungen für den Planungszeitraum 2023 ff. (Dauer des Planungszeitraums, Kürzungsvorgaben, personalwirtschaftliche Ziele);**
- **Verlängerung der Frist zur Vorlage der Planungsunterlagen;**
- **Verrechnungsbetrag für Pfarrstellen gemäß § 10 Abs. 2 FAG;**
- **Strukturausgleichsfonds für strukturell besonders belastete Kirchenkreise.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer III. Tagung hat die 26. Landessynode in der letzten Novemberwoche die Leitentscheidungen für den kommenden, am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum beschlossen. Eine erste Vorab-Mitteilung dazu hatten wir den Superintendenturen, den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden und den Kirchenämtern bereits unmittelbar nach dem Beschluss der Landessynode per Mail übersandt. Nachfolgend erhalten Sie noch einmal ausführliche Hinweise für Ihre Planungen für den kommenden Planungszeitraum:

A. Planungszeitraum:

Die Landessynode hat sich dem Vorschlag des Landeskirchenamtes, dass der kommende Planungszeitraum sechs Jahre umfassen soll, angeschlossen. Der Planungszeitraum beginnt damit am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2028. Damit soll Ihnen auch bei zunehmend knapper werdenden Mitteln (und entsprechenden Kürzungsvorgaben) ein Stück (Planungs-)Si

.../2

cherheit und Verlässlichkeit gegeben werden, und Sie sollen mehr Zeit bekommen, inhaltliche Konzepte zu verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern zu entwickeln, umzusetzen und fortzuschreiben.

B. Allgemeines Planungsvolumen

Die Landessynode hat gemäß § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG - das Allgemeine Planungsvolumen für jedes einzelne Haushaltsjahr des Planungszeitraums festgelegt.

Das Allgemeine Planungsvolumen je Haushaltsjahr basiert auf einem (ungekürzten) Ausgangsvolumen i.H.v. 267.087.470,- Euro. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

- Allgemeines Zuweisungsvolumen des Haushaltsjahres 2022 i.H.v. 254.537.000,- Euro,
- Personalkostenveränderungen der Jahre 2017 bis 2022 bei den Pastor*innen (rund 12,1 Mio. Euro),
- Mehrbedarf (nicht ruhegehaltfähige Zulagen für die Superintendent*innen ab 2017) i.H.v. 449.040,- Euro.

Die Berechnung ergibt sich detailliert aus der Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 34, das Sie zum Beispiel auf unserer Internetseite unter dem Link https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode/Aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung_26LS finden.

Das Ausgangsvolumen wird entsprechend der synodalen Beschlussfassung in allen sechs Haushaltsjahren (2023- 2028) – insbesondere wegen der erwarteten negativen demographischen Entwicklung und der zu erwartenden Belastung durch steigende Aufwendungen – um jährlich 2,00 Prozent reduziert. Daraus ergeben sich die in den Berechnungen genannten Allgemeinen Planungsvolumina:

- 2023: 261,75 Mio. Euro,
- 2024: 256,51 Mio. Euro,
- 2025: 251,38 Mio. Euro,
- 2026: 246,35 Mio. Euro,
- 2027: 241,43 Mio. Euro sowie
- 2028: 236,60 Mio. Euro.

Die Kürzung für den gesamten Planungszeitraum beträgt damit **im Durchschnitt der Landeskirche minus 12,00 Prozent.**

Auf Grund der unterschiedlichen Entwicklungen der Ausgangsdaten, insbesondere der unterschiedlichen demografischen Entwicklung in den Kirchenkreisen, werden die Auswirkungen für die einzelnen Kirchenkreise wieder unterschiedlich sein.

Der o.g. Vorab-Mitteilung vom 27. November 2020 war eine pdf-Datei beigefügt, die der Anlage 2 zum Aktenstück Nr. 34 entspricht. Aus dieser Anlage können Sie die **v o r l ä u f i g e n** Zuweisungsplanwerte für Ihren Kirchenkreis für den kommenden sechsjährigen Planungszeitraum entnehmen.

Diese Berechnung berücksichtigt die vorläufigen Ausgangsdaten, wie sie in der Anlage zum Aktenstück Nr. 34 der Landessynode dargelegt sind:

- die auf Grund der Mitgliederentwicklung in den letzten vier Jahren prognostizierte Zahl der Kirchenmitglieder am 30. Juni 2021 (Stichtag nach § 4 Abs. 1 FAVO),
- die Zahl der zum 30. Juni 2015 festgestellten und für den Planungszeitraum ab 01. Januar 2017 berücksichtigten Kirchen- und Kapellengemeinden (§ 1 Abs. 2 FAVO), die im Rahmen des Strukturfaktors künftig dauerhaft die Grundlage für die Finanzplanung bilden,
- die aktuell bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den (vorläufigen und aktuell verfügbaren) Einwohnerzahlen per 30. Juni 2020.

Die Zuweisungsplanwerte werden sich nach der verbindlichen Festsetzung der Ausgangsdaten zum maßgeblichen Stichtag nach § 4 FAVO (30. Juni 2021) noch verändern. Wir gehen aber davon aus, dass die vorläufigen Werte von den im Sommer 2021 bestandskräftig festzusetzenden Werten nur geringfügig abweichen werden, sodass Sie bereits jetzt für die anstehenden Planungsprozesse eine relativ verlässliche Grundlage haben. So betrug bei der Vorbereitung für den laufenden Planungszeitraum von 2017 bis 2022 die Abweichung zwischen den vorläufigen und den endgültigen Zuweisungsplanwerten in den meisten Kirchenkreisen weniger als ein Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass trotz der relativ hohen Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens um 12,00 % die augenblickliche und zukünftige Finanzsituation in der Landeskirche – nicht nur Pandemie-bedingt - mit Unsicherheiten verbunden sein wird. Zur Absicherung der Risiken für die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und der Kirchenkreise steht aber die landeskirchliche Risikorücklage zur Verfügung, auch wenn es das erklärte Ziel ist, dass diese (mindestens) bis 2025 unangetastet bleiben und nach Möglichkeit noch weiter aufgestockt werden soll. Damit bleibt auch in den kommenden Jahren die Grundlage für Ihre Finanzplanung gewährleistet.

C. Keine Festlegung personalwirtschaftlicher Ziele

Bislang gehörte zu den Leitentscheidungen für einen Planungszeitraum auch die Festlegung personalwirtschaftlicher Ziele für den landeskirchlichen Gesamtbestand an Pfarr- und Diakonenstellen sowie an Stellen für A- und B-Kirchenmusiker*innen. So ist für den noch laufenden Planungszeitraum festgelegt, dass in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise zum Stichtag 31.12.2022 nicht weniger als 1.154 Pfarrstellen und nicht weniger als 360 Diakonenstellen ausgewiesen sein sollen. Außerdem galt und gilt das personalwirtschaftliche Ziel, dass eine hinreichende Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker*innen vorzuhalten und deren angemessene regionale Verteilung zu sichern ist.

Die Festlegung personalwirtschaftlicher Ziele ist im Finanzausgleichsgesetz aber nicht zwingend vorgeschrieben; sie ist nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 FAG lediglich ein Kriterium für die Genehmigung der Stellenrahmenpläne. Für den

künftigen Planungszeitraum hat die Landessynode auf unseren Vorschlag auf die Festsetzung personalwirtschaftlicher Ziele verzichtet, insbesondere weil

- die Festsetzung personalwirtschaftlicher Ziele zunehmend wirkungslos wurde und überproportionale Einsparungen bei einzelnen Berufsgruppen nicht verhindern konnte, gleichzeitig aber die Planungshoheit der Kirchenkreise und deren Flexibilität bei der Reaktion auf besondere örtliche Gegebenheiten einschränkte,
- angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels schon heute nicht in jedem Kirchenkreis die vorhandenen und finanzierbaren Stellen besetzt werden können,
- künftig möglicherweise eine Arbeit in multiprofessionellen Teams besser als eine genaue Kontingentierung im Verhältnis zwischen einzelnen Berufsgruppen geeignet sein wird, die Aufgaben einer Kirche im Sozialraum wahrzunehmen und kirchliche Arbeit im Miteinander von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit verschiedenen Kompetenzen zu gestalten.

Die anderen in § 23 Absatz 3 FAG genannten Kriterien für die Prüfung der Stellenrahmenpläne bleiben aber weiterhin maßgebend. Gerade mit Blick auf die Aufgabenorientierung der Stellenplanung wird besonders auf die Kongruenz zwischen den inhaltlichen Konzepten der Kirchenkreise und den Stellenrahmenplänen (§ 23 Absatz 3 Nr. 1 FAG) zu achten sein.

Um Erkenntnisse für die landeskirchliche Personalentwicklung gewinnen zu können, wird es außerdem weiterhin erforderlich bleiben zu dokumentieren, wie sich die Stellensituation der verschiedenen Berufsgruppen im Planungszeitraum entwickelt.

D. Verlängerung des Zeitrahmens für die Planungsprozesse bis 30. Juni 2022

Nach § 23 Abs. 1 FAG sind die Planungsunterlagen, also der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die kirchlichen Handlungsfelder dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraumes vorzulegen. Das wäre der 1. Januar 2022.

Durch die Corona-Pandemie war, ist und wird der Planungsprozess deutlich erschwert, insbesondere weil sich Ausschüsse nur digital, deutlich weniger oder vielleicht zunächst erst einmal gar nicht treffen können. Die Landessynode hat deshalb eine Ausnahmeregelung beschlossen, nach der „abweichend von § 23 Absatz 1 der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards, die den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum betreffen, dem Landeskirchenamt **spätestens zum 1. Juli 2022** vorzulegen sind.“ Sie haben damit mehr Zeit für Ihre Planungsprozesse, mit denen Sie größtenteils bereits begonnen haben.

Wir gehen derzeit davon aus, dass es gelingen wird, dass alle Kirchenkreise zu Beginn des neuen Planungszeitraumes einen Bescheid zur Genehmigungsfähigkeit ihrer Stellenrahmenpläne und Hinweise zu ihren Konzepten erhalten. Dieses setzt aber voraus, dass uns auch tatsächlich spätestens bis Ende Juni 2022 die Planungsunterlagen aller Kirchenkreise vorliegen. Bitte beachten Sie dieses Datum bei der Terminierung der Sitzungen Ihrer Kirchenkreissynode.

E. Höhere Durchschnittsbeträge für Pfarrstellen

Im nächsten Planungszeitraum wird der Verrechnungsbetrag für die Pfarrstellen von 92.800,- auf **105.000,- Euro** je voller Pfarrstelle und der Verrechnungsbetrag für die Superintendentur-Pfarrstellen von 106.800,- auf dann **130.700,- Euro** steigen. Der deutliche Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass gem. § 5 FAVO die Verrechnungsbeträge für die Planungsbereiche während des gesamten laufenden Planungszeitraums unverändert beibehalten wurden. Für den neuen Planungszeitraum war es erforderlich, die teilweise deutlichen Gehaltserhöhungen der letzten sechs Jahren nachzuvollziehen.

Für die Pfarrstellen, die aus Mitteln der Gesamtzuweisung finanziert werden, spielt die Erhöhung der Verrechnungsbeträge in der Summe der Landeskirche keine Rolle, weil gleichzeitig das Allgemeine Planungsvolumen um den entsprechenden Betrag erhöht wird (vgl. Abschnitt B.). Die Erhöhung des Verrechnungsbetrages ist damit in der Summe kostenneutral.

Es ist aber zu beachten, dass wir entsprechend der bisherigen Praxis ab 2023 den neuen Durchschnittsbetrag von 105.000,- Euro für eine volle Pfarrstelle auch dann mit der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise verrechnen werden, wenn Pfarrstellen aus anderen Mitteln, z.B. von Fördervereinen, finanziert werden. Ob und inwieweit Sie gegenüber Fördervereinen usw. diese Erhöhung weitergeben wollen oder können, entscheiden Sie selbst. Es empfiehlt sich, hier rechtzeitig zu entscheiden und dann entweder in die Verhandlungen zu einer neuen Kostenerstattung einzutreten oder aber einen Mehrbedarf im Kirchenkreishaushalt einzuplanen.

F. Strukturausgleichsfonds für strukturell besonders belastete Kirchenkreise

Über den allgemeinen Finanzausgleich hinaus wird es auch im kommenden Planungszeitraum nötig sein, strukturell besonders belastete Kirchenkreise durch eine besondere Form der landeskirchlichen Solidarität zusätzlich zu unterstützen. Anknüpfend an die bisherigen Regelungen zum Strukturanpassungsfonds, hat sich die Landesynode daher für die Zeit ab 2023 für einen Strukturausgleichsfonds ausgesprochen, der mit Mitteln in Höhe von insgesamt 16,4 Mio. Euro ausgestattet ist und folgende strukturelle Belastungen berücksichtigt:

- eine besonders negative demographische Entwicklung
- eine besonders ungünstige Siedlungsstruktur, die sich in einer besonders hohen oder besonders niedrigen Einwohnerdichte zeigt,
- Kirchengemeinden auf Nordsee-Inseln,
- Kirchenkreise, die im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs keine Mittel aus dem Regionalfaktor erhalten.

Außerdem sollen aus dem Strukturausgleichsfonds strukturelle Veränderungen wie eine Zusammenlegung oder weitreichende Kooperationen von Kirchenkreisen gefördert werden.

Die genauen Bedingungen für eine Förderung aus dem Strukturausgleichsfonds werden wir voraussichtlich im Sommer des kommenden Jahres festlegen. Die Landessynode hat den Landessynodalausschuss gebeten, eine Inaussichtstellung der Mittel durch uns nach der endgültigen Festlegung der Ausgangsdaten für den neuen Planungszeitraum zum 30. Juni 2021 freizugeben. Eine endgültige Bewilligung der Mittel kann erst nach der Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushalt 2023/24 erfolgen. In der Anlage zum Aktenstück Nr. 34 B der Landessynode finden Sie aber den jetzigen Stand der Überlegungen, den die Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Sie finden dieses Aktenstück ebenfalls auf unserer Internetseite unter dem Link https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode/Aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung_26LS.

G. Grundstandards

Zu den kirchlichen Handlungsfeldern, zu denen Sie im Kirchenkreis für den nächsten Planungszeitraum inhaltliche Konzepte entwickeln sollen, erhalten Sie in eine gesonderte K-Rundverfügung. Dieser Rundverfügung sind dann auch als Anlage die neuen Vorlagen für die Kirchenkreis-Konzepte und den Stellenrahmenplan beigefügt. Sie finden diese Muster auch auf unserer Internetseite zum Finanzausgleich unter <https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/>.

H. Informationsveranstaltungen

Unter Bezugnahme auf unsere E-Mail an alle Superintendenturen, Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden und Amtsleitungen vom 21. Dezember 2020 möchten wir Sie auf unsere Informationsveranstaltungen zum Planungsprozess hinweisen und zur Teilnahme einladen!

Die inhaltsgleichen Veranstaltungen sollen auf Grund der Corona-Pandemie ausschließlich digital als Video-Konferenz (jeweils 18 bis 21 Uhr) stattfinden.

Als Termine sind hierfür vorgesehen:

- 25.01.2021 Kirchenkreise im Sprengel Ostfriesland-Ems,
- 26.01.2021 Kirchenkreise im Sprengel Osnabrück,
- 27.01.2021 Kirchenkreise im Sprengel Lüneburg,
- 12.02.2021 Kirchenkreise im Sprengel Stade,

.../7

23.02.2021 Kirchenkreise im Sprengel Hannover,
03.03.2021 Kirchenkreise im Sprengel Hildesheim-Göttingen.

Zusätzlich bieten wir einen weiteren sprengelübergreifenden Ausweichtermin für diejenigen an, denen eine Teilnahme an den Sprengelkonferenzen zeitlich nicht möglich ist. Dieser findet am 24. März 2021 statt.

Es wäre schön, wenn aus jedem Kirchenkreis Planungsverantwortliche dabei sein könnten. Dabei richten wir unsere Einladung noch einmal besonders an die Kirchenkreise, die nicht bei den Infoveranstaltungen zur Planungsprozessgestaltung und -begleitung im Sommer /Herbst 2020 dabei waren. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Alle für die Finanzplanung relevanten Aktenstücke der Landessynode finden Sie im Internet unter der Adresse https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode/Aktenstuecksammlung/aktenstuecksammlung_26LS.

Weiteres Material für den Planungsprozess finden Sie auf unserer Seite zum Finanzausgleich unter <https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen